

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Stadt Geisenheim
vertreten durch den Magistrat
vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der evangelischen Kirchengemeinde Geisenheim
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah, Winkelerstrasse 89, 65366 Geisenheim mit derzeit bis zu maximal 65 Plätzen für Kinder im Alter vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die aktuell in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut werden. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre -Schuleintritt
2	Regelgruppe	3 Jahre -Schuleintritt
3	Altersübergreifende Gruppe	2 Jahre -Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren.

Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenbetriebserlaubnis. Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die

jeweils gültige „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zu beachten.

- (2) In der Kindertageseinrichtung werden täglich Mittagessen und Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (3) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die schriftliche Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, des Geschlechts, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (5) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.
- (2) Kinder mit Wohnort außerhalb von Geisenheim dürfen nur mit Zustimmung der Stadt aufgenommen werden.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren.
- (4) Die Kirchengemeinde teilt der Stadt jeweils zum 1.3. des Kindergartenjahres die Anzahl der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen Anwendung.
- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Stadt erhält als stimmberechtigtes Mitglied 1 Sitz in diesem Ausschuss. Näheres zu Aufgaben und Besetzung regelt die entsprechende Geschäftsordnung der Kirchengemeinde.
- (2) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- a) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten für das jeweilige Haushaltsjahr basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan gemäß KiTaVO. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB.

Die Einrichtung als Ausbildungsort kann Auszubildenden für den Erzieherberuf oder vergleichbarer Berufe nach der Fachkräfteverordnung und/oder FSJlern beschäftigen.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.2a, 3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

- b) Sachkosten: Hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz. Für Maßnahmen der Personalförderung und Anschaffungen von Betriebsausstattungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt. Eine Übertragung von Haushaltsmitteln in das nächste Jahr ist nicht möglich.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB
- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- e) Rücklagenentnahmen
- f) ggf. Spenden ohne Zweckbindung

(2) Sofern Landeszuschüsse nach §32 Abs. 2a, 3, 4 und 5 HKJGB gewährt werden, werden diese vom Träger zweckentsprechend verwendet (insbesondere zusätzliche Ausgaben für Personal gemäß §5 Abs. 1a), Qualität. Nicht verausgabte Mittel werden, sofern rechtlich möglich, betriebskostenentlastend abgerechnet.

(3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendefinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe *	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3	Altersübergreifende Gruppe *(max. 12 U3 Kinder)	2 Jahre – zum Schuleintritt	10%

(4) Ab 01.01.2027 trägt die Kirchengemeinde einen Anteil der Betriebskosten, laut Belegung nach §1 (1), in Form eines pauschalen Festbetrages in Höhe von EUR 55.000, -. Über diesen pauschalen Festbetrag muss nach 3 Jahren (zum 31.12.2029) neu verhandelt werden.

(5) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gem. §32c HKJGB in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.

(6) Eine Mittelanmeldung (im Regelfall kommunaler Zuschuss laufendes Jahr plus 3%) wird der Stadt spätestens zum 01.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Ein Haushaltsentwurf mit dem jeweilig gültigen Sollstellenplan wird der Stadt im vierten Quartal eines Jahres nachgereicht.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen (kircheneigenes Gebäude)

(1) Von den Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättengebäudes ab EUR 20.000 je Maßnahme, insbesondere:

- der Unterhaltung in Dach und Fach,
- der Hausinstallationen,
- der Schönheitsreparaturen,
- der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen inkl. Spielgeräte
- die Instandhaltung des zum Gebäude gehörenden verbautem Inventar

trägt die Stadt nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung einen Anteil von 50%. Die Stadt übernimmt bei großen Baumaßnahmen über EUR 20.000 den Finanzierungsanteil der örtlich zuständigen Kirchengemeinde, der bei 10% der Kosten der Gesamtmaßnahme liegt. Die Umsetzung der Maßnahmen und der Kostenpläne sind mit den Vertragspartnern einvernehmlich abzustimmen.

- (2) Anstehende Maßnahmen sollen von der Kirchengemeinde bei der Stadt grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, sodass die nicht rücklagengedeckten Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt werden können.
- (3) Für Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättegebäudes und der Außenanlagen, werden EUR 2.500,- pro Gruppe angesetzt. Die Durchführung der regelmäßigen Bauunterhaltungsmaßnahmen dient dem nachhaltigen Erhalt der Gebäudequalität und Bausubstanz ist deshalb durchzuführen.
- (4) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Anlagenvermögen (Inventar) können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, aus dem Betriebskostenbudget (Sachkostenpauschalen) finanziert werden. Übersteigende Ausgaben sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde, Zuschüssen der Kommune, Fördermitteln und Spenden zu finanzieren.
- (5) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu beantragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune und der Kirche im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.
- (6) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht und die Pflege auf dem Grundstück und an den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Stadt über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Eltern von Kindern ab dem dritten Lebensjahr, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen beitragsfreien Regelplatz belegen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit §5 und §35 KiTaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.

- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Werden bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten. Gelingt die Anpassung bis zur darauffolgenden Sollstellenplanbeantragung nicht, sind Maßnahmen nach der Sicherungsordnung der EKHN einzuleiten.
Diese Regelung kann nur ausgesetzt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Personalbedarf kurzfristig wieder ansteigen wird.

§ 10 Zahlungsmodalitäten /Jahresabrechnungen

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30.04 des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Eine Haushaltsüberschreitung wird von der Stadt genehmigt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt und Benahmen mit der Stadt hergestellt wurde. Ausgenommen von dieser Regelung sind Preissteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat. Nicht vorhersehbare Ausgaben, die nicht in der Haushaltskalkulation vorgesehen sind, werden von der Stadt genehmigt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden und unabwendbar sind. Insbesondere sind darunter Investitionen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar).
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse incl. der Jahresabrechnungen mit den dazugehörigen Unterlagen prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2029. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätte in

kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).

- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.
- (6) Sollten sich Umstände die Grundlage des Vertrags sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem der Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht möglich ist (analog §313 BGB – Wegfall der Geschäftsgrundlage). Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Geisenheim, den

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Geisenheim

Bürgermeister/in

Vorsitzende/er des Kirchenvorstands

Erster Stadtrat

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)

(Siegel)